

SYNOPSIS
des allgemeinen Begutachtungsverfahrens
Änderung der NÖ LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN
BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 28. Juni 2002 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 16. August 2002).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
- 5.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
- 8.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 9.) Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St. Pölten, Unterwagramerstraße 1
- 10.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 11.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 13.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianostraße 1
- 14.) Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrngasse 10
- 15.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 16.) alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Finanzen
3. Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
5. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

I. ALLGEMEINES:

Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) keinen Einwand.

Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bestehen gegen den gegenständlichen Entwurf keine Bedenken.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Gegen den im Betreff genannten Entwurf besteht seitens der gefertigten Kammer kein Einwand.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu den Erläuterungen:

In der Kostendarstellung sollte entsprechend Punkt 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 angeführt werden, dass der Entwurf hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG nicht dem Konsultationsmechanismus unterliegt.

▪ **II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:**

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Promulgationsklausel sollte darauf hingewiesen werden, dass das vorliegende Gesetz in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/1998, erlassen wird.

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Einleitungssatz wäre der Buchstabe „n“ im Wort „forstwirtschaftlichen“ zu streichen.

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zahl „38“ folgende Wortfolge eingefügt:
„Umgesetzte EG-Richtlinien 38a“*
- 2. Im § 8 Abs. 4 Z. 3 lautet:
„3. Meister mit einer einschlägigen praktischen Tätigkeit in der Mindestdauer von einem Jahr;“*

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung hätte das Wort „Im“ zu entfallen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ:

Das Anliegen, die Ausbildung von land- und forstwirtschaftlichen Facharbeitern zu fördern und sachlich nicht gerechtfertigte Hürden zu beseitigen, findet Unterstützung der NÖ Landarbeiterkammer.

- 3. Im § 35 Abs. 7 wird die Wortfolge „des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABL.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 ff. (CELEX 389L0048),“ ersetzt durch „(§ 38a Z. 1)“ und die Wortfolge „des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, ABL.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25. (CELEX 392L0051)“ durch „(§ 38a Z. 2)“.*

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte jeweils die Wortfolge „...“ durch das Zitat „...“ ersetzt werden.

4. *Im § 35 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Wird die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt, ist zuvor zu prüfen, inwieweit Kenntnisse aus seiner Berufserfahrung die fehlende Qualifikation abdecken.“*

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ:

Die Berücksichtigung von in anderen EWR-Staaten erworbener Berufspraxis durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird von der NÖ Landarbeiterkammer als adäquate Methode zur Beurteilung von im Ausland erworbenen Qualifikationen angesehen.

5. *Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:*

„§38a

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. *Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16.*
2. *Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25.*
3. *Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1.“*